

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hausweiler
vom**

26.02.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur
Friedhofsgebührensatzung..... **Fehler!**
Textmarke nicht definiert.

I.
Reihengrabstätten..... **F**
ehler! Textmarke nicht definiert.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

III. Ausheben und Schließen der Gräber.....4

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....3

V. Gestellung von Leichenträgern.....3

VI. Lohnabhängige Gebühren.....4

VII. Genehmigungsgebühren.....4

VIII. Abräumung von Grabstätten.....4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.07.2018 außer Kraft.

Hausweiler, den ____26.02.2020_____

Gez. Wolfgang Maurer, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1 | 200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen
je Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Doppelgrabstätte (die bereits bestehen) | 10,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 10,00 € |
| c) die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Verlängerung
des Nutzungsrechts an bestehenden Urnenwahlgrabstätten | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. Beisetzung wird durch eine Firma ausgeführt.

Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Gestellung von Leichenträgern

- | | |
|---|---------|
| 1. Bei Stellung eines Leichenträgers durch die Ortsgemeinde
wird eine Gebühr erhoben von | 30,00 € |
| 2. Bei Stellung mehrerer Leichenträger erhöht sich die
Gebühr um jeweils | 30,00 € |

VI. Lohnabhängige Gebühren

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Gebührensatzung werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

- Reihengrabstätten	15,00 €
---------------------	---------

VIII. Abräumung von Grabstätten

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	150,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen/den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.